

# All-In-Wartung für Kopierer- und Multifunktionsgeräte

CSW Systemhaus GmbH – Martinstr. 13 – 89597 Munderkingen, Schöppler IT Systemhaus GmbH – Lautlinger Str. 155 – 72458 Albstadt - im Folgenden einzeln oder gemeinsam „CSW“ genannt -

## 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Leistungen der All-In- Wartung für Kopierer- und Multifunktionsgeräte, durch CSW und ihre Inanspruchnahme durch den Anwender, soweit diese Leistungen vom Anwender bestellt wurden.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Anwenders werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch und selbst im Fall der Leistung nicht Vertragsbestandteil.

## 2. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Inspektion sowie Reparaturen einschließlich Lieferung und Einbau von Ersatzteilen, die durch normalen Verschleiß verbraucht sind.

Der Kunde verpflichtet sich, die Geräte gemäß den ihm übergebenen Bedienungsvorschriften in sorgfältiger Weise zu nutzen und die Pflege- und Gebrauchsanweisungen zu befolgen. Der Kunde hat die Geräte in einem gebrauchsfertigen Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen unverzüglich ausführen zu lassen.

Der Kunde verpflichtet sich, während des Vertragszeitraumes ausschließlich von der Firma CSW freigegebene Originalmaterialien zu verwenden.

Wird vom Kunden infolge mechanischer Beschädigung der Trommel ein vorzeitiger Austausch gewünscht, so wird der Kunde anteilig belastet.

CSW ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen zu ändern, indem sie den Anwender im Einzelnen schriftlich über die Änderung informiert. Die Änderungen treten einen Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann dieser den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Kündigt der Anwender nicht, wird die Änderung ihm gegenüber mit Ablauf der Monatsfrist wirksam.

## 3. Wartung

### 3.1 Vertragliche Leistungen

Inspektion sowie Reparaturen einschließlich Lieferung und Einbau von Ersatzteilen, die durch normalen Verschleiß verbraucht sind.

Der Kunde verpflichtet sich, die Geräte gemäß den ihm übergebenen Bedienungsvorschriften in sorgfältiger Weise zu nutzen und die Pflege- und Gebrauchsanweisungen zu befolgen. Der Kunde hat die Geräte in einem gebrauchsfertigen Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen unverzüglich ausführen zu lassen.

Sind infolge unsachgemäßer Behandlung, Bedienungsfehler oder Verwendung ungeeigneter Verbrauchsmaterialien Reparaturen erforderlich, werden die Kosten dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Es ist Papier zu verwenden, das CSW zur Verwendung freigegeben hat.

### 3.2 Nicht eingeschlossene Leistungen:

- Beseitigung von Schäden, die auf Missachtung von Aufstellungsbedingungen, unsachgemäße Bedienung oder Behandlung zurückzuführen sind oder auf sonstige Einflüsse, die nicht von CSW zu vertreten sind (z.B. Feuer, Wasser, Einbruch etc.).

- Beseitigung von Schäden, die durch Eingriffe unberechtigter Dritter verursacht werden oder in Zusammenhang solcher Eingriffe stehen, sowie Störungen, die auf Verwendung anderer als von CSW zugelassener Teile, Materialien und Zusatzgeräte - insbesondere auch Schäden, die durch minderwertige Papierqualität entstehen - zurückzuführen sind.

- Mängelbeseitigungen, die auf Störungen an zugelassenen Zusatzgeräten zurückzuführen sind, welche nicht der Servicevereinbarung unterliegen.

- Leistungen, die notwendig geworden sind durch Netzschwankungen, Überspannung und übermäßige Verschmutzung.

- Arbeiten, die lt. Bedienungsanleitung vom Kunden vorgenommen werden können und für die dennoch die Technik in Anspruch genommen wurde, sind nicht Bestandteil des Service-Vertrages. Hierzu zählen:

a) Beseitigung von Papierstaus, die nicht auf einen technischen Defekt zurückzuführen sind

b) Reinigung der Glasplatte und Abdeckung

c) Nachfüllen von Toner und Papier

d) Reinigungsarbeiten an den Geräten, die der Anwender laut Anwenderhandbuch und Beipackzetteln, die den neuen Tonerkartuschen beiliegen, selbst durchführen kann.

- Generalüberholungen und elektronische Platinen sind im Service-Vertrag nicht enthalten.

- Leistungen, die unter den Bereich „Software“, wie Einbindung, Vernetzung, Treiberinstallation, Anpassung usw. einzustufen sind, werden durch den Vertrag nicht abgedeckt.

- Defekte an Druckerschnittstellen und Festplatten sind im Vertrag nicht mit beinhaltet. Arbeitsleistungen, Ersatzteile und Austauschgruppen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Für Datenverluste aufgrund defekter Festplatten kann CSW nicht haftbar gemacht werden.

## 4. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde sorgt dafür, dass die Überwachung mit der Fernwartungssoftware mit dem Netzwerkprotokoll TCP/IP betrieben werden kann.

## 5. Preis und Zahlungsmodalitäten

### 5.1 Vergütung der Vertragsleistung

Der Gesamtpreis für die unter Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgeführten Leistungen werden in einem separaten Servicevertrag ausgewiesen.

Die Beträge werden durch CSW vom Konto des Kunden abgebucht. Zu diesem Zweck erteilt der Kunde CSW eine Einzugsermächtigung für sein Konto.

### 5.2 Zählerstand

Der Kunde ist verpflichtet, den Zählerstand des Wartungsgegenstandes abzulesen und uns diesen umgehend bekannt zu geben. Eine entsprechende Verpflichtung besteht dann, wenn wir den Kunden ausdrücklich zur Bekanntgabe des aktuellen Zählerstandes aufgefordert haben.

Kommt der Kunde diesen Obliegenheiten nicht nach, sind wir dazu berechtigt, in unserer Abrechnung vom 1,2 fachen des Durchschnittsverbrauchs der letzten zwei vollen Abrechnungshalbjahre auszugehen. Stattdessen sind wir auch berechtigt, nach vorheriger Ankündigung von mindestens drei Werktagen den Zählerstand des Wartungsgegenstandes selbst abzulesen und dazu die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten. Die daraus entstehenden Kosten hat uns der Kunde zu erstatten.

### 5.3 Freikopiermenge

Die im Wartungsvertrag vereinbarte Freikopiermenge gilt als vertraglich vom Kunden abzunehmende Mindestmenge. Eine Unterschreitung dieser Menge begründet keinen Anspruch des Kunden auf Erstattung nicht genutzter Freikopien.

### 5.4 Zuschläge für Arbeiten außerhalb der Geschäftszeiten

Leistungen, die außerhalb der Geschäftszeiten der CSW erbracht werden, werden entsprechend den auf der Dienstleistungspreisliste der CSW genannten Zuschlägen berechnet.

### 5.5 Preisanpassung

CSW ist zur Änderung der vertraglich festgelegten Gebühren berechtigt. CSW kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal im Kalenderjahr die Gebühren mit Wirkung für Bestandsverträge der allgemeinen Preisentwicklung anpassen.

### 5.6 Zahlungsverzug

Gerät der Anwender in Zahlungsverzug, ist CSW berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Weitere Rechte von CSW bleiben unberührt.

### 5.7 Zurückbehaltungsrecht

Der Anwender ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn sein Gegenanspruch unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist

## 6. Haftung

CSW haftet nicht für Folgeschäden, die durch Ausfall oder fehlerhaftes Arbeiten des Gerätes entstehen. Auftretende Störungen berechtigen den Kunden nicht, die Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten. CSW haftet nicht für Verzögerungen bei der Belieferung und Durchführung von Reparaturen.

## 7. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der Unterzeichnung des Angebots oder des Auftrags oder zum vereinbarten Leistungsbeginn. Der Vertrag läuft wenigstens 12 Monate. Danach verlängert er sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, solange er nicht von einer Partei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauftermin gekündigt wird.

Der vereinbarte Leistungszeitraum ergibt sich aus der aktuellen Abrechnung.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Abdeckung aller aus der laufenden Geschäftsverbindung entstandenen Verbindlichkeiten des Kunden Eigentum der CSW. Im Falle des Zahlungsverzugs ist CSW berechtigt, die Ware sofort zurückzunehmen. Veräußerungen an Dritte, Verpfändung, Sicherungsübereignung und dergleichen durch den Kunden sind unzulässig. Bei Eingreifen Dritter (Pfändung etc.) hat der Kunde CSW sofort Mitteilung zu machen.

## **9. Übertragung von Rechten und Pflichten**

CSW ist dazu berechtigt, Pflichten aus diesem Vertrag durch Dritte erbringen zu lassen.

Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.

## **10. Leistungszeit**

Die vereinbarten Leistungen werden von CSW während der üblichen Geschäftszeit (Mo. - Fr 08.00h-17.00h) erbracht.

## **11. Verschwiegenheitsvereinbarung**

CSW und der Kunde verpflichten sich betriebsinterne Tatsachen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Informationen über Struktur, Organisation, Geschäftspartner und Mitarbeiter sowie alle übrigen Tatsachen über persönliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse des jeweils anderen Vertragspartners, von denen CSW oder der Kunde Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und über diese Stillschweigen zu bewahren.

Insbesondere verpflichten sich CSW und der Kunde die zuvor genannten Tatsachen, Informationen und Geheimnisse Dritten nicht zugänglich oder verfügbar zu machen und diese nicht an Dritte weiter zu geben.

Weiter verpflichten sich CSW und der Kunde diese Tatsachen, Informationen und Geheimnisse auch nicht für eigene Zwecke zu verwenden oder in einer anderen Weise von diesem Gebrauch zu machen.

## **12. Sonstiges**

### **12.1 Vor-Ort-Einsatz**

Um eine optimale Abwicklung eines vor Ort Einsatzes zu gewährleisten, sind die Mitarbeiter der CSW berechtigt, das Telefon des Kunden während eines Einsatzes zu benutzen, falls der Mitarbeiter der CSW Rückfragen an die Zentrale der CSW, einen Hersteller oder Dritte hat.

## **13. Abwerbungsverbot von Mitarbei-**

## **tern**

Beiden Vertragsparteien ist es während der Vertragsdauer und innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung dieser Vereinbarung untersagt, selbst und/oder durch einen Dritten die Abwerbung eines Mitarbeiters, welcher noch in einem Vertragsverhältnis zu der anderen Vertragspartei steht, vorzunehmen und/oder dieses zu veranlassen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichten die beiden Vertragsparteien zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 €. Die geschädigte Partei behält sich dabei weitere Ansprüche ausdrücklich vor.

## **14. Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen der Beratungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch die Abänderung bzw. Aufhebung des Schriftformzwanges selbst unterliegen der Schriftform.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung der CSW auf Dritte zu übertragen.

Für die Geschäftsbeziehungen der CSW mit dem Kunden gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CSW, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistungen werden die AGBs anerkannt. Der Einbezug der AGBs gilt auch für nachfolgende Aufträge, selbst wenn darüber nicht nochmals eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird. Entgegenstehende oder abweichende AGBs des Kunden erkennt CSW nicht an, es sei denn den AGBs wird im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Die AGBs werden Vertragsbestandteil.

Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht, es sei denn der Vertragszweck ist durch die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit der Klausel nicht mehr erreichbar.

An die Stelle einer unwirksamen oder ungültigen Klausel tritt eine gültige Klausel, die den Regelungszweck der weggefallenen Klausel so weit wie möglich beinhaltet.

Für Punkte, die durch diesen Vertrag nicht geregelt sind, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der CSW. Sollten die Regelungen dieses Vertrags mit den AGB der CSW nicht in Einklang stehen, so haben die Regelungen dieses Vertrags Vorrang.